

kanntgabewille des für die Steuerfestsetzung zuständigen Bearbeiters maßgebend.

3. Anders als in dem der Entscheidung des BFH in BFHE 132, 219, BStBl II 1981, 404 zugrunde liegenden Fall handelt es sich bei der Versendung des „ersten Bescheides“ entgegen dem Willen des zuständigen Sachgebietsleiters auch nicht um einen Fall der Überschreitung verwaltungsinterner Zeichnungsbefugnisse. Denn der Zentralstelle des FA fehlt im Gegensatz z. B. zum Sachbearbeiter — wie oben dargestellt — überhaupt die Kompetenz zu behördlichem Handeln im Bereich der Steuerfestsetzung. Der Streitfall ist auch nicht vergleichbar mit Fällen, in denen ein Bekanntgabewille vorhanden ist, der bekanntgegebene Verwaltungsakt dann jedoch eine andere Regelung enthält, als

die eigentlich von der Behörde gewollte (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 24. April 1979 VIII R 16/77, BFHE 128, 20, BStBl II 1979, 606).

4. Die Vorinstanz ist von der Wirksamkeit des „ersten Bescheides“ vom 2. Juli 1981 ausgegangen und hat den Erlaß des angefochtenen Bescheides vom 29. Juli 1981 als eines zweiten Bescheides verfahrensrechtlich nicht als zulässig erachtet. Nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats hat der „erste Bescheid“ jedoch keine Wirksamkeit erlangt. Das FA war daher — entgegen der Ansicht der Vorinstanz — nicht aus diesem Grunde am Erlaß des Bescheides vom 29. Juli 1981 gehindert. Durch die Zurückverweisung erhält das FG Gelegenheit, den Bescheid vom 29. Juli 1981 auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu überprüfen.

## ZIVILRECHT

# Verwertungspflicht bei Leasing

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. Februar 1986 (10 U 143/85)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Der Leasinggeber ist gegenüber dem Leasingnehmer verpflichtet, im Falle der vorzeitigen Rückgabe der Leasing Sache diese mit gebotener Sorgfalt zu verwerten. Der Leasinggeber braucht die Leasing Sache (hier: kleiner Bürocomputer) nur Wiederverkäufern anzubieten. Er braucht nur einen angemessenen und nicht den optimalen Erlös zu erzielen.

### Paragrafen

BGB: § 535; ZPO: § 287

### Stichworte

Leasing — Verwertungspflicht

### Tatbestand

(LG Heidelberg, 8 O 463/83, vom 26. Juni 1985)

Die Parteien hatten einen Leasingvertrag über einen kleinen Bürocomputer auf die Dauer von 54 Monaten zu einer Leasinggebühr von ca. DM 900.— netto geschlossen.

Nachdem der Beklagte die Leasingraten ca. 3 Jahre gezahlt hatte, erklärte er im August 1982, daß er den Vertrag beenden wolle. Im März 1983 erklärte er sich bereit, rückständige Leasingraten und den entgangenen Gewinn abzüglich Resterlös zu zahlen. Daraufhin holte die Klägerin das Gerät ab und verwertete es anderweitig. Zahlungen erfolgten jedoch nicht.

Die Klägerin klagte auf ausstehende Raten und auf die Ablösesumme abzüglich eines Verwertungserlöses von DM 1254,— (brutto).

Das LG veranschlagte den Verwertungserlös „mit dem Sachverständigen auf DM 5085,—“ ..., den „die Klägerin bei Einhaltung der ihr auch im Rahmen der vorzeitigen Vertragsbeendigung obliegenden nachvertraglichen Pflichten ... hätte erzielen können“.

Das OLG folgte der Argumentation, setzte den anzurechnenden Verwertungserlös aber niedriger an.

### Entscheidungsgründe

„Daß die Klägerin tatsächlich nur einen Betrag von brutto 1254,— DM Erlöst hat, kann unterstellt werden. ... Dieser Betrag wäre indessen dann nicht maßgeblich, wenn die Klägerin bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zu der sie dem Beklagten gegenüber verpflichtet war, einen wesentlich höheren Erlös hätte erzielen können. Der Beweis dafür, daß dies möglich gewesen wäre, ist durch die erstinstanzliche Beweisaufnahme geführt.“

In diesem Zusammenhang kann unterstellt werden, daß der Käufer des Geräts, die Firma X ihrerseits keinen Abnehmer fand und das Gerät schließlich ausgeschlachtet und verschrottet hat. ... Angesichts des verhältnismäßig geringen Betrages, den die Firma X aufgewandt hat, bestand möglicherweise kein besonderes Interesse daran, sich um einen gewinnbringenden Weiterverkauf zu bemühen. Jedenfalls lassen sich daraus zwingende Rückschlüsse auf die Marktsituation und damit auf den Verkehrswert der Anlage nicht ableiten.

Der Senat ist mithin — ebenso wie das Landgericht — auf eine Schätzung gemäß § 287 ZPO angewiesen, für die das Gutachten des Sachverständigen hinreichend verwertbare Anhaltspunkte enthält. ...

Dabei ist davon auszugehen, daß die Klägerin grundsätzlich nur verpflichtet war, das Gerät Wiederverkäufern anzubieten, da unmittelbare Kontakte zu Endabnehmern gebrauchter Geräte naturgemäß nicht

bestanden. ... Zu berücksichtigen war schließlich, daß die Klägerin nicht gehalten war, den nach Lage der Dinge optimalen Erlös herauszuhandeln, sondern sich mit einem angemessenen Erlös begnügen dürfte. Diesen angemessenen Erlös schätzt der Senat aufgrund der vorliegenden Unterlagen gemäß § 287 ZPO auf 3500,— DM (incl. MWSt).“

## Übernahmebestätigung bei Leasing

**OLG Stuttgart, Urteil vom 4. März 1986 (6 U 97/85)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Zur Einbeziehung der Anwendungssoftware in einen Leasingvertrag, der nur die Hardware aufführt bei gleicher Leasingrate wie die Auftragsbestätigung des Lieferanten, die beides umfaßt.

2. Zur Frage, ob sich der Leasinggeber eine Mahnung des Leasingnehmers an den Lieferanten zurechnen lassen muß.

3. Zur Haftung des Leasingnehmers, der eine unrichtige Übernahmebestätigung abgibt.

### Paragrafen

BGB: § 278; § 320; § 535; ZPO: § 287

### Stichworte

Einrede des nicht erfüllten Vertrages; Hardware — Wertverlust im Zeitablauf; Leasing — Adressat von Fehlermeldungen — Mahnung — Übernahmebestätigung — Umfang des Leasinggegenstandes

### Tatbestand

„Die Klägerin verlangt vom Beklagten rückständige Leasingraten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus einem Leasingvertrag vom 5./10. November 1982 über ein Computer-System. Der Beklagte macht geltend, da die Lieferantin unvollständig geliefert habe, habe er wirksam den Leasingvertrag fristlos gekündigt.

Der Beklagte ist Inhaber eines größeren Gipsergeschäftes. Er erteilte im September 1982 der Fa. Lieferantin einen Auftrag zur Lieferung eines Computer-Systems Modell X nebst Software. Der Auftrag wurde am 10. September 1982 bestätigt. Zwischen der Fa. Lieferantin und dem Beklagten war von Anfang an abgesprochen, daß die Finanzierung über Leasing erfolgen sollte, d. h., daß das Computer-System an die Klägerin veräußert werden und daß der Beklagte von der Klägerin die Gegenstände leasen sollte. Als Lieferzeit wurde Anfang Dezember 1982 von der Fa. Lieferantin zuge-

sagt. Die vereinbarte Leasingrate sollte 1226,— DM monatlich für Hardware und Software betragen. Am 5./10. November 1982 kam es zum Abschluß eines kündbaren Leasingvertrages zwischen den Parteien, wobei allerdings entgegen der Absprache des Beklagten mit der Fa. Lieferantin trotz gleichbleibender Leasingrate nur noch die Hardware als Mietgegenstand bezeichnet wurde.

Die Auslieferung durch die Fa. Lieferantin verzögerte sich. Durch Schreiben vom 19. Januar 1983 setzte der Beklagte der Fa. Lieferantin eine Lieferfrist von 14 Tagen unter Kündigungsandrohung. ... Die Hardware wurde allerdings ohne Systemschrank am 27. Januar 1983 beim Beklagten ausgeliefert. Der kaufmännische Leiter im Betrieb des Beklagten unterschrieb eine Übernahmebestätigung, wonach er den Mietgegenstand von der Lieferfirma übernommen habe und wonach der Mietgegenstand fabrikneu, ordnungsgemäß und funktionsfähig sei und den Beschreibungen im Leasingvertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen entspreche. ...

Durch Anwaltschreiben vom 8. Februar 1983 gegenüber der Klägerin ließ der Beklagte den Leasingvertrag unter Hinweis auf die nicht vollständige Lieferung fristlos kündigen. Leasingraten bezahlte der Beklagte nicht. ...

Die Klägerin kündigte ihrerseits den Leasingvertrag schriftlich am 30. November 1984. Den mehrfachen Aufforderungen des Beklagten, das Computersystem abzuholen, entsprach die Klägerin erst zum 1. Februar 1985. Sie hat am 6. November 1985 das Gerät mit einem Erlös von 3500,— DM verwertet. ...

Die Klägerin hat ihren Gesamtanspruch mit ca. 77000,— DM beziffert. Das LG hat die Klage wegen der Einrede des nicht erfüllten Vertrages abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

„Die Berufung hat nur teilweise Erfolg.

I. Der Beklagte schuldet keinen Schadensersatz hinsichtlich rückständiger oder abgezinsten künftiger Leasingraten, denn die Klägerin war aufgrund der fristlo-